

Information für Jäger, Sportschützen und sonstige Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu den Folgen einer Verfassungsschutzbeobachtung der AfD

Einleitung

Eine Mitgliedschaft in der AfD führt **nicht** zur Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Die AfD verfolgt nämlich keine Bestrebungen, die gegen §5 Abs. 2 lit. 3 Waffengesetz (WaffG) verstoßen. Solche Bestrebungen wurden auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln für die Partei nicht festgestellt.

Für unsere Mitglieder bleibt weiterhin die persönliche Zuverlässigkeit ausschlaggebend.

Änderungen bei der Zuverlässigkeit im Waffenrecht

Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse müssen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört die waffenrechtliche *Zuverlässigkeit*. Bis zur Änderung des Waffenrechts im Februar 2020 musste dem Waffenbesitzer oder Antragsteller nachgewiesen werden, dass er *selbst aktiv* Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolgt, um von einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit auszugehen. Nach der Änderung reicht es schon, wenn man in den letzten fünf Jahren Mitglied oder Unterstützer einer Vereinigung war, die Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolgt. Jetzt führt also nicht mehr allein das persönliche Handeln zur Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit, sondern bereits die bloße Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung.

Das betrifft jedoch nicht die AfD. Weil wir keine Bestrebungen gegen die verfassungsgemäße Ordnung verfolgen, ist die Mitgliedschaft in der AfD auch nach neuem Recht nicht ausreichend, um daraus die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit abzuleiten. Für AfD-Mitglieder bleibt weiterhin das individuelle Verhalten maßgeblich. Allerdings legen die Verfassungsschutzämter den Rahmen persönlicher Meinungsäußerungen im öffentlichen Raum (z.B. in sozialen Medien wie Facebook) seit einiger Zeit enger aus. Insofern könnten sich solche Äußerungen auf die persönliche Zuverlässigkeit auswirken – ob diese neue Auslegung Bestand hat, ist zwar noch nicht gerichtlich geklärt. Aber grundsätzlich ist jedem Erlaubnisinhaber Mäßigung in Ton und Inhalt anzuraten.

Verdachtsfall ist keine Bestätigung von Verfassungsfeindlichkeit

Zwar billigt das Verwaltungsgericht Köln dem Verfassungsschutz zu, die AfD als Verdachtsfall zu prüfen; dies ist aber noch lange keine Feststellung einer verfassungsfeindlichen Bestrebung. Ob der Verdacht berechtigt ist oder nicht, soll vielmehr erst noch herausgefunden werden.

Die „Regelunzuverlässigkeit“ bei Mitgliedschaft in Vereinigungen

Die mit der Änderung des § 5 WaffG zum 20.02.2020 neu eingeführte Vermutung greift dann, wenn die von dem Erlaubnisinhaber unterstützte Vereinigung Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verfolgt. Dabei ist unklar, in welchem Verfahren die von einer Vereinigung verfolgten Bestrebungen überprüft werden sollen und was genau „gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet“ sein soll.

Unter Einbeziehung der Definition der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind gegen die verfassungsmäßige Ordnung etwa solche Bestrebungen gerichtet, die gegen die Volkssouveränität, das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip, die richterliche Unabhängigkeit oder die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte zielen. Einen Anknüpfungspunkt für das Vorliegen solcher Bestrebungen einer Vereinigung kann nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Einschätzung der Landesämter oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz bieten (BVerwG, Urteil vom 19.06.2019, Az. 6 C. 9.18, Randnummer 25).

Weil das neue Waffenrecht erst seit wenigen Monaten in Kraft ist, gibt es dazu noch keine gesicherte Rechtsprechung. In der Vergangenheit haben die Gerichte jedenfalls sehr wohl unterschieden zwischen der bloßen Mitgliedschaft in einer Partei einerseits und dem tätigkeitsbezogenen Verfolgen oder Unterstützen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen andererseits. Das Gesetz wurde bisher so verstanden, dass bei nicht verbotenen Vereinen oder Parteien allein aus der Mitgliedschaft noch keine „verwerfliche Grundgesinnung“ hergeleitet werden kann (OVG Sachsen, Urteil vom 16.03.2018, Az. 3 A 556/17, Randnummer 33).

Im Falle der AfD ist weiterhin der Einzelfall maßgeblich

In dem Urteil des OVG Sachsen ging es um eine Partei, deren verfassungsfeindliche Zielsetzung vom Bundesverfassungsgericht rechtskräftig festgestellt worden war. Bei der AfD liegt der Fall anders: Erstens hat das Verwaltungsgericht Köln nicht festgestellt, dass die AfD verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, und zweitens ist seine Entscheidung nicht rechtskräftig. Es gibt daher zur Stunde keine belastbare Gerichtsentscheidung, wonach die reine Mitgliedschaft in der AfD als Anknüpfungspunkt für ein Widerrufsverfahren ausreichen würde. Aus dem Gesetzestext ergibt sich das erst recht nicht.

Darüber hinaus setzt jedes Verfahren zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse eine Entscheidung der Waffenbehörde im konkreten Einzelfall voraus. Entscheidend ist die Einschätzung der Behörde in Bezug auf den einzelnen Waffenbesitzer in seiner gesamten Persönlichkeit. Erneut sei deswegen auf die bereits genannte Mäßigung in Inhalt und Ton im öffentlichen Raum hingewiesen – unbedachte Äußerungen sollten vermieden werden.

Nur die AfD vertritt konsequent Erlaubnisinhaber

Ein Austritt aus der AfD aus Sorge um den Erlaubniserhalt ist unbegründet. Es wäre auch ein fataler Schritt für die Anliegen der Jäger, Sportschützen, Sammler und anderen Erlaubnisinhaber. Nur wir streiten mit Nachdruck für ein angemessenes und modernes Waffenrecht mit Augenmaß.

Selbstverständlich gehen wir weiter durch alle Instanzen gegen die Verdachtsfall-Einstufung vor. Wir wissen, dass unsere Legalwaffenbesitzer nicht nur heimat- und traditionsverbunden sondern auch besonders gesetzestreu sind. Sie treten als tadellose Staatsbürger für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ein – wie alle AfD-Mitglieder. Deswegen haben sie unsere volle Unterstützung verdient.

Seit ihrer Gründung hat sich die AfD in ihren Satzungen, Programmen und Beschlüssen immer uneingeschränkt zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekannt. Wir treten von jeher entschlossen und aktiv für das Grundgesetz ein. Einen guten Überblick finden Sie bei unserer Kampagne „Wir sind Grundgesetz“:

<https://www.gemeinsam-fuer-das-grundgesetz.de/>.

Sollten Sie aufgrund der oben dargestellten Neuregelung im Waffengesetz trotzdem von einer behördlichen Maßnahme betroffen sein, schreiben Sie bitte an die Adresse meldestelle-waffenrecht@afd.de

Über die aktuelle parlamentarische Arbeit zum Thema Waffenrecht können Sie sich beim Sprecher der Interessengemeinschaft Waffenrecht der AfD-Bundestagsfraktion informieren:

Herr Steffen Janich, MdB (steffen.janich@bundestag.de).